

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VII_ZR_145/64

URTEIL

Verkündet am

3. Oktober 1966
Jodas,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma Rudolf S [REDACTED] & C o. GmbH.,
vertreten durch ihren Geschäftsführer, Dr. H [REDACTED],
E [REDACTED] bei D [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagter, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Ingenieur Fritz M [REDACTED], Ma [REDACTED]-F [REDACTED]-
[REDACTED], N [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 3. Oktober 1966 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Erbel, Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 18. März 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1960 verhandelte die Beklagte mit der Firma Co.M.I.S., Società per azioni, in P. über den Auftrag, nach den Plänen des Klägers in Olbia (Sardinien) eine Anlage zur Herstellung von Mineralfasern zu errichten. Am 10. Mai 1960 vereinbarten die Parteien, daß der Kläger für seine Planung einen Anteil des von der Co.M.I.S. an die Beklagte zu zahlenden Entgelts erhalten sollte. Am 12. Mai 1960 unterbreitete die Beklagte der Co.M.I.S. ein Angebot über eine Glasschmelz-Ofenanlage für die Erzeugung von Mineralwolle mit Ölbefuerung. Der erste Teil des Angebots schließt mit den Worten:

"Gesamtpreis der Anlage gemäß vorstehender
Spezifizierung 445.350,-- DM" (S. 11)

Über die Zahlungsweise heißt es im Angebot:

"1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 am 1.10.1960,
1/3 bei betriebsfertiger Übergabe der Anlage,
spätestens jedoch am 31. Juli 1961 ..."

Der Schluß des Angebots befaßt sich mit den besonderen
Kosten der Inbetriebsetzung.

Am 13. Mai 1960 schrieb die Beklagte unter Be-
zugnahme auf die Vereinbarung vom 10. Mai an den
Kläger u.a.:

"Absprachegemäß bestätigen wir Ihnen hiermit,
daß für Sie in unserem Angebot an die Co.M.I.S.,
P████, "know-how"-Gebühren und royalties in Höhe von
DM 75.000 . .

enthalten sind:

Wir verpflichten uns im Auftragsfalle die an-
teilmäßig zu Ihren Gunsten enthaltenen Beträge
sofort nach Eingang der Teilzahlungen aus
Italien an Sie abzuführen."

Am 5. Juni 1960 wurde der Auftrag von der Co.M.I.S. er-
teilt. Die Arbeiten wurden ausgeführt und die Co.M.I.S.
bezahlte die vereinbarten 445.350 DM. Hiervon erhielt
der Kläger von der Beklagten 50.000 DM.

Mit der Klage verlangt er die Zahlung der rest-



lichen 25.000 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 1. August 1961.

Die Beklagte ist der Auffassung, daß die letzte Rate der "know-how"-Gebühren noch nicht fällig sei, weil die Rechnungen für die Monteurstellung in Höhe von ca. 21.000 DM und über die Frachtkosten in Höhe von 19.000 DM noch nicht beglichen seien. Die Co.M.I.S. verweigere die Zahlung wegen Mangelhaftigkeit der Anlage.

Wegen ihrer angeblichen Schadensersatzansprüche hat die Co.M.I.S. die Beklagte beim Landgericht in Padua verklagt. Die Beklagte hat ihrerseits beim Landgericht Düsseldorf Zahlungsklage gegen die Co.M.I.S. erhoben. Diese hat unter teilweiser Anerkennung des Anspruchs der Beklagten mit ihren Schadensersatzansprüchen aufgerechnet. Die Beklagte hat in diesem Rechtsstreit dem Kläger den Streit verkündet. Beide Prozesse waren zur Zeit des Berufungsurteils noch anhängig.

Hilfsweise macht die Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht geltend und bittet, der Klage nur stattzugeben Zug um Zug gegen Freistellung der Beklagten von etwaigen Schadensersatzansprüchen der Firma Co.M.I.S..

Die Beklagte hat ferner beantragt, das Verfahren bis zur Entscheidung ihrer beiden Prozesse mit der Co.M.I.S. gemäß § 148 ZPO auszusetzen.

Das Landgericht hat den Antrag auf Aussetzung abgelehnt und der Klage stattgegeben; es hat lediglich den Zinsanspruch auf 5 % gekürzt. Die Berufung der Beklagten wurde - abgesehen von einer weiteren Kürzung des Zinsanspruchs auf 4 % - zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1.) Das Berufungsgericht legt den zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag dahin aus, daß die Fälligkeit der "know-how"-Gebühren nur von der Zahlung der Auftragssumme von 445.350 DM abhängig sein sollte.

Diese Auslegung ist frei von Rechtsfehlern. Inwiefern sie, wie die Beklagte annimmt, gegen die Denkgesetze verstoßen sollte, ist nicht erfindlich. Was erst in der mündlichen Revisionsverhandlung noch an einzelnen Rügen vorgetragen worden ist, kann nicht mehr berücksichtigt werden. Es kann deshalb dahin gestellt bleiben, ob diese Rügen überhaupt erheblich sind.

2.) Das Zurückbehaltungsrecht der Beklagten setzt eine Schadensersatzpflicht des Klägers voraus. Hierfür ist die Beklagte darlegungs- und beweispflichtig. Die Beklagte hat hierzu jedoch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, keine substantiierten Behauptungen aufgestellt. Sie hat sich darauf beschränkt vorzutragen, daß die Co.M.I.S. sie schadensersatzpflichtig mache, weil die Anlage nicht funktioniere. Es fehlt aber - abgesehen von einem Punkt - an einer Darlegung, durch welches konkrete Verhalten der Kläger gegen seine Vertragspflichten verstoßen haben soll. Die allgemeine Verweisung auf die Akten

2

der beiden Rechtsstreitigkeiten zwischen der Beklagten und der Co.M.I.S. kann diesen Vortrag nicht ersetzen.

Die Beklagte hat im einzelnen lediglich behauptet, der Kläger habe für die Anwärmung eine Gasbeheizung geplant, obwohl in Olbia kein Gaswerk sei. Das Berufungsgericht hält diesen Vortrag für widerlegt, weil das Angebot der Beklagten, das auf der Planung des Klägers beruhe, nur eine Ölbeheizung vorgesehen habe.

Die Beklagte rügt, das Berufungsgericht habe übersehen, daß, wenn auch die Anlage mit Ölbeheizung arbeiten sollte, dies die Anheizung des Anwärmungssystems durch das Gas nicht ausschließe.

Diese Rüge ist nicht begründet. Das auf dem Plan des Klägers beruhende Angebot der Beklagten enthält nichts über das Anwärmen mit Gas. Die Beklagte hat auch nichts dafür vorgetragen, daß der Kläger nachträglich die Konstruktion einer Anwärmung durch Gas veranlaßt habe.

3.) Da der Schadensersatzanspruch der Beklagten nicht hinreichend substantiiert und schlüssig ist, ist schon aus diesem Grunde ihrem Aussetzungsantrag der Boden entzogen. Auf die in diesem Zusammenhang erhobenen Revisionsrügen kommt es deshalb nicht mehr an.

4.) Die Revision der Beklagten ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Glanzmann

Rietschel

Erbel

Vogt

Finke